VERORDNUNG (EWG) Nr. 1407/76 DER KOMMISSION

vom 18. Juni 1976

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2107/74 über Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr von Pilzkonserven

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 865/68 des Rates vom 28. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1164/76 (2),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1927/75 des Rates vom 22. Juli 1975 zur Regelung des Handels mit Verarbeitungserzeugnissen aus Obst und Gemüse mit Drittländern (3), insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2107/74 der Kommission vom 8. August 1974 (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2501/75 (5), wurden Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr von Pilzkonserven festgelegt. Der Wortlaut einiger Artikel weicht in den einzelnen Sprachen voneinander ab. Daher ist eine Berichtigung vorzunehmen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2107/74 sind die Worte :

„introduite" im Französischen,
„introdotto" und „introdotta" im Italienischen,
„binnengebracht" im Niederländischen,
„bragt ind" im Dänischen

jeweils zu ersetzen durch :

„importée" im Französischen,
„importato" und „importata" im Italienischen,
„ingevoerd" im Niederländischen,
„importeret" im Dänischen.

Artikel 2

In Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2107/74 sind die Worte :

„introduit" im Französischen,
„introdotto" im Italienischen,
„binnengebracht" im Niederländischen,
„bragt ind" im Dänischen

jeweils zu ersetzen durch :

„importé" im Französischen,
„importato" im Italienischen,
„ingevoerd" im Niederländischen,
„importeret" im Dänischen.

Artikel 3

In Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2107/74 sind die Worte :

„introduites" und „introduction" im Französischen,
„introdotte" und „introdotti" im Italienischen,
„binnengebracht" und „binnen gebrachte" im Niederländischen,
„bragt ind" und „indbragte" im Dänischen

jeweils zu ersetzen durch :

„importées" und „importation" im Französischen,
„importate" und „importati" im Italienischen,
„ingevoerd" und „ingevoerde" im Niederländischen,
„importeret" und „importerede" im Dänischen.

Artikel 4

In Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2107/74 sind die Worte :

„introduites", „introduire" und „introduction" im Französischen,
„introdotte", „introdurre" und „introduzione" im Italienischen,
„binnengebracht", „binnenbrengen" und „binnen te brengen" im Niederländischen,
„bragt ind" und „bringe ind" im Dänischen

jeweils zu ersetzen durch :

„importées", „importer" und „importation" im Französischen,
„importato", „importare" und „importazione" im Italienischen,
„ingevoerd", „invoeren", und „in te voeren" im Niederländischen,
„importeret" und „importere" im Dänischen.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

(1) ABl. Nr. L 153 vom 1. 7. 1968, S. 8.
(2) ABl. Nr. L 135 vom 24. 5. 1976, S. 38.
(3) ABl. Nr. L 198 vom 29. 7. 1975, S. 7.
(4) ABl. Nr. L 218 vom 9. 8. 1974, S. 54.
(5) ABl. Nr. L 254 vom 1. 10. 1975, S. 42.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Juni 1976

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission